

3003 Bern, 23. September 2013

Flughafen Grenchen

Plangenehmigung

**Anpassung der Infrastruktur, Erweiterung Tarmac und neue
Abstellorganisation – Projektänderung gegenüber Verfügung vom
10. April 2013**

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gegenstand, Beschrieb und Begründung

Mit Verfügung vom 10. April 2013 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) der Regionalflugplatz Jura Grenchen AG (RFP) die Genehmigung für die Anpassung der Infrastruktur und Erweiterung des Tarmacs erteilt. Am 24. Mai 2013 reichte die RFP einen Antrag für eine Projektänderung ein. Diese umfasst die Erweiterung der befestigten Fläche beim Kompensationsplatz um 147 m² sowie die durchgehende Befestigung des Tarmacs (644 m²). Im ursprünglichen Projekt sollten gewisse Bereiche des Tarmacs lediglich mit Platten abgedeckt werden.

Mit der Erweiterung des Kompensationsplatzes sollen mit geringem Aufwand zusätzliche Parkmöglichkeiten für Flugzeuge, die wenig bewegt werden, geschaffen werden. Mit der durchgehenden Befestigung des Tarmacs kann die Abstellorganisation deutlich verbessert und der Aufwand für den Winterdienst klar reduziert werden.

1.2 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst einen Projektbericht mit allen massgeblichen Angaben (Projektbeschrieb, Begründung, Umweltaspekte), die Darstellung der Bauvorhaben im Massstabe 1:500 sowie ein Plan auf dem die Kompensation der extensiven Wiesenflächen dargestellt werden.

1.3 Stellungnahmen

Am 29. Mai 2013 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn zur Stellungnahme zu. Im Übrigen hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an und nahm die luftfahrtspezifische Prüfung des Vorhabens vor.

Es liegen eine luftfahrtspezifische Prüfung (7. Juni 2013) sowie die Stellungnahmen des Kantons Solothurn (26. Juni 2013) und des BAFU (8. August 2013) vor.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Das BAZL hat die Projektänderung einer luftfahrtspezifischen Prüfung unterzogen. Für die Ausführung und den Betrieb der zusätzlichen Flächen gelten die gleichen Auflagen, wie sie in der Beilage 1 zur Verfügung vom 10. April 2013 festgelegt worden sind.

2.3 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Sowohl der Kanton als auch das BAFU haben keine Einwände und weisen in ihren Stellungnahmen auf ihre bereits im Rahmen der Anhörung zum ursprünglichen Projekt gemachten Aussagen und Auflagen hin. Das BAFU beantragt, dass auch die zusätzlichen versiegelten Flächen kompensiert werden.

Die beantragten Umweltschutzmassnahmen sind zweckmässig und angemessen, entsprechen dem geltenden Recht und beeinträchtigen den Betrieb des Flugplatzes nicht. Sie werden als Auflagen in den Entscheid übernommen.

2.4 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind die zuständigen Behörden schriftlich jeweils zehn Tage zum Voraus über den Baubeginn und das Ende der Arbeiten zu informieren.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen des Bundes, dem Kanton Solothurn, der Stadt Grenchen sowie der Skyguide wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

1. Vorhaben

1.1 Gegenstand

Die Änderung des Vorhabens «Anpassung der Infrastruktur, Erweiterung Tarmac und neue Abstellorganisation» (Verfügung vom 10. April 2013) bestehend aus der Befestigung von 147 m² Wiesland beim Kompensationsplatz und der durchgehenden Befestigung des Tarmacs (zusätzliche 644 m²) wird wie folgt genehmigt.

1.2 Massgebende Unterlagen

Das Plangenehmigungsgesuch der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG (RFP) vom 10. April 2013 mit folgenden Unterlagen:

- Projektbericht «Anpassung der Infrastruktur, Erweiterung Tarmac und neue Abstellorganisation vom 10. April 2013»;
- Plan Befestigung Kompensationsplatz 1:500;
- Plan Befestigung Tarmacflächen 1:500;
- Kompensationextensiver Wiesenflächen, Plan 10253-60-2.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivillufffahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 2.1.4 Spätestens zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zu informieren.

2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Die im Anhang 1 zur Verfügung vom 10. April 2013 aufgeführten Auflagen sind Bestandteil der Genehmigung (Beilage 1).

2.3 *Umweltauflagen*

2.3.1 Natur und Landschaft

Die Kompensationsfläche ist von der Konzessionärin innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der vorliegenden Genehmigung verbindlich zu sichern. Die Bewirtschaftung soll nach den Kriterien des kantonalen Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft als Rückführungswiese erfolgen. Dem BAZL ist der Nachweis zu erbringen, wie die Auflage erfüllt wird.

2.3.2 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

- a) Der Bodenaushub, der gemäss BAFU-Wegleitung «Bodenaushub» als «schwach belasteter Boden» gilt, darf nicht in einer Unternehmerdeponie entsorgt werden. Sofern er auf dem Flugplatzareal nicht wiederverwendet werden kann, muss er TVA-konform in einer Inertstoffdeponie entsorgt werden.
- b) Die Ablagerung von verschmutztem Aushubmaterial auf einer solothurnischen Deponie ist bewilligungspflichtig. Der Abgeber hat mit Angabe zu den Qualitätsnachweisen (Ergebnisse aus Voruntersuchungen genügen) den Deponiebetreiber bzw. den Standortkanton um entsprechende Ablagerungsbewilligungen anzufragen.

2.3.3 Gewässerschutz

- a) Es dürfen keine Abwasser oder andere Flüssigkeiten in den Untergrund gelangen. Verunreinigungen der Anlage durch wassergefährdende Stoffe sind dem Amt für Umwelt des Kantons Solothurn unverzüglich zu melden.
- b) Bei der Versickerungsfläche muss die belebte Bodenschicht minimal 20 cm Oberboden und minimal 30 cm Unterboden aufweisen. Die Richtlinie Regenwasserentsorgung des VSA, neuste Ausgabe, ist zu beachten.
- c) Da es sich um eine Versickerungsanlage handelt (Entwässerungsfläche AE: Versickerungsfläche $AV > 5$) ist der Grünstreifen für Retentionsmassnahmen muldenförmig (siehe VSA Richtlinie Regenwasserentsorgung, Kap. 4.1 und 4.4) auszubilden.

- d) Im Aussenbereich dieser Tarmacflächen, welche über die Flächenschulter (humusierte Bodenpassage) entwässert werden, sowie auf den befestigten Grünflächen mit Kunststoffgitter dürfen kein Umschlag und keine Lagerung von wassergefährdenden Gütern stattfinden.
- e) Auf den Tarmacflächen wie auch auf den befestigten Grünflächen mit Kunststoffgitter dürfen keine Reparaturarbeiten an Fahrzeugen oder Flugzeugen durchgeführt werden. Fahruntüchtige Fahr- oder Flugzeuge dürfen nicht auf diesen Flächen abgestellt werden. Das Waschen von Fahr- oder Flugzeugen ist auf diesen Flächen verboten.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Konzessionärin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen (inkl. Anhang 1).

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Amt für Raumplanung, Rötihof, Werkhofstr. 59, 4509 Solothurn;
- Stadt Grenchen, Baudirektion, Postfach 947, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen;
- Skyguide, Flugplatzstrasse 44, 3123 Belp.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation

Véronique Gigon
Stellvertretende Generalsekretärin

(Rechtsmittelbelehrung auf Folgeseite)

Beilagen

- Anhang 1 (Bestandteil der Verfügung)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.